

Satzung

AlumniKUS e.V.

gemäß Mitgliederversammlung vom 20.09.2025

Präambel

Ziel des Vereins ist die Förderung der Kontakte der ehemaligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Projekts „Klassenzimmer unter Segeln“ (KUS), deren Eltern und Erziehungsberechtigten mit den Lehrkräften, der durchführenden Organisation (Friedrich-Alexander- Universität Erlangen-Nürnberg), den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Freunden und Unterstützern. Zweck des Vereins ist zudem die Gestaltung und die Förderung zukunftsorientierter Bildung und Erziehung, in deren Fokus das Lernen an außerschulischen Lernorten steht. Dieses Ziel soll durch Herbeiführung eines Erfahrungsaustausches zwischen Ehemaligen, Lehrenden, Lernenden und den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verfolgt werden, um die durch KUS vermittelten Lehrinhalte, Erfahrungen, Kompetenzen und Werte weiterzutragen und nach Möglichkeit in weiteren Bereichen der Wissenschaft, Erziehung und Bildung zu etablieren.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen AlumniKUS und führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Alle in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich auf Personen aller Geschlechtsidentitäten.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung

- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- der Studierendenhilfe
- der Völkerverständigung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mittels

1. Herbeiführung und Ausbau eines Erfahrungsaustausches mit Ehemaligen, Eltern und Erziehungsberechtigten, Lehrenden, Studierenden und Trägern ähnlicher Programme.
2. Schaffung einer Plattform für Lehrer, Erzieher, Wissenschaftler zum Austausch von Erfahrungen und Informationen zum Thema Bildung und Erziehung und Herstellung eines Netzwerkes, um so die Möglichkeit zu schaffen, erlangte Erkenntnisse einer breiteren Öffentlichkeit zu vermitteln und diese umzusetzen.
3. Herstellung von Kontakten zu Personen und/oder Organisationen, die bereit sind, Mittel für Zuschüsse bzw. Stipendien zu geben.
4. Vergabe von Stipendien und Darlehen, insbesondere an Schüler, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte die Kosten einer Teilnahme an KUS nicht aufbringen können.
5. Bereitstellung von Finanzmitteln für förderungswürdige Schüler und Studierende.
6. Bereitstellung von Mitteln für das Forschungsvorhaben KUS zur Qualitätssicherung und kontinuierlichen Weiterentwicklung des Projekts KUS.
7. Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Projekts KUS.
8. Durchführung von Seminaren und Vorträgen zu den Themen Bildung und Erziehung, Schulausbildung, Lehreraus- und Lehrerfortbildung.
9. Beschaffung, Bereitstellung und Weitergabe von Mitteln für das Projekt KUS.
10. Unterstützung durch geeignete Maßnahmen in den Bildungsbereichen Umweltschutz, Naturschutz, Nachhaltigkeit, Politik und Demokratie insbesondere in Gebieten, die auf der KUS-Reiseroute liegen.
11. Studierendenaustausch und Austausch von Schülern aus aller Welt.
12. Förderung der Völkerverständigung durch humanitäre Hilfen in Form finanzieller, materieller und personeller Unterstützung (beispielsweise Einwerbung von Spenden), sowie durch Kooperation mit Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen. Dabei sollen insbesondere

die Kontakte zu und die Unterstützung von Partnerorganisationen und Schulen im In- und Ausland ausgebaut und intensiviert werden, mit denen im Rahmen des KUS-Projekts eine Zusammenarbeit bestand oder künftig als sinnvoll erscheint.

- (4) Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch sogenannte Hilfspersonen geschehen. Alle Personen oder Einrichtungen, denen vom Verein Mittel zur Durchführung der obigen Maßnahmen zur Verfügung gestellt wurden, haben diese Mittel entsprechend den Weisungen des Vereins zu verwenden. Die Verwendung der Mittel ist entsprechend zu belegen und ein zusätzlicher Bericht darüber zu erstatten.
- (5) Die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins können auch dadurch verwirklicht werden, dass Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft werden.
- (6) Der Verein ist befugt, sich zur Durchführung seiner Aufgaben mit anderen Organisationen zusammen zu schließen oder ihnen als Mitglied beizutreten.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (9) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Davon unbenommen bleibt die Vergütung für dem Verein gegenüber geleistete Dienste. Die Höhe der Vergütung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche, korporative, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - 1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder. Darüber hinaus können alle ehemaligen KUS-Teilnehmer, deren Familien, die KUS-Betreuer und die im KUS-Projekt tätigen Personen ordentliches Mitglied sein.
 - 2. Außerordentliche Mitglieder
Personen, die an der Mitarbeit im Sinne des § 2 der Satzung

interessiert sind, soweit die Möglichkeit der ordentlichen Mitgliedschaft nicht besteht.

3. Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins anerkennen, unterstützen und fördern und gewillt und bereit sind, den Verein mit ihrer Fachkompetenz zu beraten. Zur Aufnahme als korporatives Mitglied ist die Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung erforderlich. In dieser Kooperationsvereinbarung wird gesondert über die Beitragspflicht des korporativen Mitglieds befunden. Korporative Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

4. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können alle diejenigen natürlichen und juristischen Personen werden, die sich um die Förderung der in § 2 der Satzung genannten Zwecke verdient machen, soweit die Möglichkeit der ordentlichen, außerordentlichen oder korporativen Mitgliedschaft nicht besteht oder nicht angestrebt wird.

5. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht hat. Der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft kann von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag. Der Antrag kann nicht für sich selbst gestellt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist ohne Rechte und Pflichten.

(2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen. Als schriftliche Form gelten auch digitale Medien, die in der Beitragsordnung definiert sind. Dabei sind die Voraussetzungen, an die die jeweilige Mitgliedschaft gebunden ist, durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein Einspruch gegen die Ablehnung ist an den Vorstand möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

(4) Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds.
2. durch freiwilligen Austritt. Die Erklärung des Austritts soll schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Kalenderjahresende erfolgen. Als schriftliche Form gelten auch digitale Medien, die in der zum Austrittszeitpunkt gültigen Beitragsordnung definiert sind.
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an eine dem Verein mitgeteilte Kontaktadresse mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. In diesem Fall darf ein Mitglied jedoch erst nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten seit der zweiten Mahnung aus der Liste gestrichen werden. Die beabsichtigte Streichung ist dem betreffenden Mitglied mit der zweiten Mahnung mitzuteilen.
4. durch Ausschluss aus dem Verein. Das zuständige Organ für den Ausschluss der Mitglieder ist der Vorstand. Das Ausschlussverfahren kann von einem ordentlichen Mitglied mit Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Zunächst entscheidet der Vorstand über die Einleitung des Ausschlussverfahrens. Wird das Ausschlussverfahren eingeleitet, so ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Dabei soll eine Frist von mindestens 14 Tagen eingeräumt werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder über den Ausschlussantrag. Bei Ausschluss des Mitglieds ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die abschließend über die Ausschließung befindet.
5. Gründungsmitglieder können nicht ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal sechs Mitgliedern. Solange das KUS-Projekt besteht, setzen sich diese zusammen aus zwei „geborenen“ Mitgliedern und bis zu vier durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Sollte das KUS-Projekt beendet sein, werden alle Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die zwei „geborenen“ Mitglieder des Vorstandes sind:

1. der pädagogische Leiter des Projekts KUS bzw. ein von ihm benannter Vertreter, jeweils für die Dauer der Amtszeit des Vorstands.
2. ein von den KUS-Teilnehmern des laufenden Jahrgangs entsandter Vertreter. Dessen Amtszeit beginnt jeweils bei der ersten Mitgliederversammlung nach der Rückkehr der KUS- Reise spätestens am 01.10. des Jahres. Sie endet mit dem Beginn der Amtszeit des Vertreters des nachfolgenden KUS-Jahrgangs.

Der Nachweis über die Funktion der zu entsendenden „geborenen“ Mitglieder ist durch eine Bestätigung der jeweiligen Institutionen zu führen (Bestätigung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg bzw. Entsendungsbestätigung, Protokoll über die Wahl des KUS-Teilnehmers).

- (3) Die bis zu vier wählbaren Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in einem ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die wählbaren Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf von drei Jahren so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind und die Amtsgeschäfte aufnehmen können. Es können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Abberufung eines wählbaren Vorstandsmitglieds ist durch eine dafür einzuberufende Versammlung der ordentlichen Mitglieder möglich, bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung. Geborene Mitglieder können lediglich von ihrer Position aus dem geschäftsführenden Vorstand abberufen werden, nicht jedoch von ihrem Vorstandsamt. § 8 der Satzung gilt hier sinngemäß.
- (4) Aus diesen bis zu sechs Mitgliedern des Vorstandes wählt nun die Mitgliederversammlung in einem zweiten Wahlgang den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne nach § 26 BGB). Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ferner führt er die Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind nach außen einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann jedoch in der für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung ein Vier-Augen-Prinzip vorgesehen werden. Falls ein Vorstandsmitglied noch nicht volljährig ist, kann es in eines dieser drei Ämter nicht gewählt werden.
- (5) Der Vorstand legt die Aufgaben seiner Mitglieder fest.
- (6) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend

sind. Dies gilt nicht für die Vergabe von Stipendien. Die Entscheidung darüber erfolgt mit mindestens 75% der Stimmen des Vorstandes. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung.

- (7) Die Sitzungen können auch durch Nutzung von Telekommunikationsverfahren wie Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, wenn sich alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden erklären.
- (8) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Leiter der Sitzungen des Vorstandes ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und in deren Abwesenheit der von den Teilnehmern gewählte Sitzungspräsident.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung.
- (11) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung muss binnen vier Wochen nach Absendung der Aufforderung erfolgen. Es gilt das Datum des Posteingangs (E-Mail) bei der Vereinsgeschäftsstelle. Die Unterlagen zur Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll aufzubewahren. Das Protokoll führt diejenige Person, die zur Stimmabgabe eingeladen hat.

§ 7 Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen

- 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 8)
- 2. Bestellung des Beirats (§ 10)
- 3. Ausarbeitung des Haushaltsvorschlags
- 4. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- 5. Beschlussfassung über den Eintritt eines Mitglieds
- 6. Erledigung aller Funktionen und Tätigkeiten, die kraft Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- 7. Erstellung von Berichten für die Mitgliederversammlung
- 8. Aufstellung einer Beitragsordnung
- 9. Vergabe von Stipendien

10. Erstellung und Überarbeitung von Geschäftsordnungen für Bereiche des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird mindestens alle drei Jahre abgehalten. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (die Medien der schriftlichen Form werden in der Geschäftsordnung bestimmt) oder durch Bekanntgabe in der Jahresübersicht des Vereins. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Satz 3 gilt entsprechend. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder einzuladen, jedoch sind nur die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Näheres kann eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung regeln.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über:
 1. Die Wahl der wählbaren Mitglieder des Vorstandes
 2. Die Positionen der Vorstandsmitglieder
 3. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Kassenberichts des Schatzmeisters und Erteilung der Entlastung
 4. Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Aufgaben
 5. Den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan
 6. Entscheidung über Einsprüche von Ablehnungen von Beitrittsgesuchen
 7. Genehmigung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
 8. Die Auflösung des Vereins
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und in deren Abwesenheit der von den anwesenden Vorstandsmitgliedern gewählte Sitzungspräsident.
- (3) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht erlaubt. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Über jede Mitgliederversammlung wird eine

Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und von einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der die verantwortlichen Organe des Vereins bei der Durchführung seiner Aufgaben berät und entsprechende Empfehlungen abgibt. Insbesondere soll der Beirat für die Vergabe von Stipendien bzw. sonstiger Zuwendungen Empfehlungen abgeben. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll 10 nicht übersteigen.
- (2) Die Beiratsmitglieder können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen
- (3) Mitglieder des Beirats müssen nicht zugleich ordentliche bzw. außerordentliche Mitglieder des Vereins sein. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann grundsätzlich nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Darüber hinaus ist der Vorstand befugt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die seitens der Finanzbehörden zur Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit bzw. seitens des Registergerichts zur Aufrechterhaltung der Rechtsfähigkeit für erforderlich gehalten werden.

§ 12 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.
- (2) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Erziehungswissenschaft, Lehrstuhl für Schulpädagogik mit Schwerpunkt Schulentwicklungsforschung und Experiential Learning bzw. dessen Nachfolgeinstitut, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Wissenschaft zu verwenden.

Die Satzung wurde errichtet am 16.05.2013 – mit Nachtrag 20.09.2025

Nürnberg, den 20.9.2025